

Satzung

über die Betreuung in Kindertagespflege im Kreis Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5 und 30 der hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1, 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 17.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Der Kreis Groß-Gerau erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff SGB VIII Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflegepersonen. Die Vermittlung von qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit dieser Satzung wird im Rahmen der Förderung der Kindertagespflege die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Eltern sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Tagespflegepersonen geregelt.

§ 1

Förderung in der Kindertagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson. Hierzu gehören ferner die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an diese.

(2) Das Profil der Kindertagespflege zeichnet sich durch seine familienähnliche Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus und wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen und die hier zu beachtenden Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege bestimmen sich insbesondere nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII sowie des § 29 HKJGB. Auf diese wird Bezug genommen. Hiernach richtet sich die Förderung in der Kindertagespflege zuvörderst an Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 SGB VIII. Eine Förderung in Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB VIII

erfüllt werden. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs sollen in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht zur Verfügung steht und bedarf einer gesonderten Entscheidung.

(2) Die hier geförderte Betreuung ist durch geeignete Tagespflegepersonen, die die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Kriterien erfüllen, wahrzunehmen. Darüber hinaus bedürfen die Tagespflegepersonen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII, wenn die entgeltliche Kinderbetreuung außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten an mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate erfolgen soll.

(3) Die geförderte Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Wochenstunden, um Erziehung und Bildung von Kindern im Sinne der Förderziele der §§ 22 ff SGB VIII ermöglichen zu können. Hiervon ausgenommen ist die Förderung ergänzend zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

(4) Der Umfang der geförderten täglichen Betreuungszeit richtet sich zunächst nach dem Grundanspruch von bis zu 30 Stunden pro Woche. Über einen darüber hinausgehenden Anspruch und eine damit verbundene vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit entscheidet der Kreis Groß-Gerau als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) anhand des individuellen Bedarfs des Kindes und der Eltern. Entsprechende Nachweise sind dem Jugendamt vorzulegen.

(5) Zur Aufnahme eines Kindes in die geförderte Kindertagespflege ist ein Antrag beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag ist eine von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unterzeichnete Betreuungsvereinbarung beizufügen. Diese schriftliche Vereinbarung muss mindestens Angaben über die Betreuungszeiten, den Betreuungsort sowie Betreuungsbeginn und etwaige Beendigung enthalten. Jegliche Änderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Über die Aufnahme in die geförderte Kindertagespflege und die Kostenbeiträge nach § 4 entscheidet das Jugendamt durch schriftlichen Bescheid an die Erziehungsberechtigten. Ferner werden diese nach erfolgter Festsetzung über die zu gewährende laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

§ 3

Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen

(1) Die an die Tagespflegeperson zu gewährende Geldleistung umfasst in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII zunächst

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und
- einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB

(2) Maßgeblich für die Ermittlung der laufenden Geldleistung ist der Grundanspruch bzw. vom Jugendamt individuell anerkannte erweiterter Anspruch bezüglich des zeitlichen Betreuungsaufwands. Weicht der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson geschlossene Vertrag diesbezüglich nach unten hin ab, ist dieser zugrunde zu legen.

Der angemessene Betrag zur Anerkennung der Förderleistung orientiert sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie in Anlage 1, welche Bestandteil der Satzung ist,

dargestellt und wird auch bei Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle außerhalb des Kreises angewandt.

Entscheidend für die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen sind der jeweilige Umfang der Grundqualifikation sowie die Dauer der durchgehenden Tätigkeit in der Kindertagespflege (siehe Tabelle 1 in Anlage 1):

- Grundqualifizierung unter 160 UE entspricht TVöD SuE S4 Stufe 1
- Grundqualifizierung mit 160 UE entspricht TVöD SuE S4 Stufe 2
- Grundqualifizierung mit 300 UE und mit mindestens 3 Jahren durchgehender Tätigkeit entspricht TVöD SuE S4 Stufe 5

Die Förderleistung wird im Zweijahresrhythmus, erstmals am 01.01.2022, an die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst angepasst.

Für die Eingewöhnungsphase wird diese laufende Geldleistung im Umfang der späteren täglichen Betreuungszeit von bis zu 10 Tagen gewährt.

Besondere Verpflegungskosten, z.B. aufgrund einer Erkrankung des Kindes, sind in den laufenden Geldleistungen nicht enthalten. Diesbezüglich obliegt es den Erziehungsberechtigten mit Blick auf eine einhergehende häusliche Ersparnis für das Kind insoweit mit der Tagespflegeperson unmittelbare Absprachen zu treffen.

(3) Sofern eine Tagespflegeperson sich dem Jugendamt gegenüber verpflichtet, auf private Zuzahlungen von Eltern zu verzichten, erhält sie folgende zusätzliche Sonderleistungen:

- a) Das Jugendamt erhöht, wie in Tabelle 2 Anlage 1 festgelegt, die laufende Geldleistung um einen Zuschlag.
- b) Das Jugendamt gewährt für besondere Betreuungszeiten folgende Sonderzahlungen (bezugnehmend auf die Förderleistung gemäß Abs. 1 zweiter Spiegelstrich):
 - +30 % für die Betreuung zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr und 22.00 Uhr
 - +25 % für die Betreuung an Sonn- und Feiertagen
 - +20 % für die Betreuung am Samstag.

Maßgeblich für die Höhe der Sonderzahlung ist der jeweils höchste Satz. Eine Kumulation der vorgenannten Sätze erfolgt nicht.

- c) Sofern die Tagespflegeperson Kinder mit einem Betreuungsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche betreut, wird für die tägliche Vor- und Nachbereitungszeit über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, zusätzlich eine laufende Geldleistung für 1 Stunde pro Betreuungstag, jedoch bis zu max. 21,5 Stunden pro Monat gewährt (siehe Tabelle 3 Anlage 1).

Für Vor- und Nachbereitungszeiten der Tagespflegeperson wird von den Erziehungsberechtigten kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben.

(4) Bei der Betreuung über Nacht von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson sind für die regelmäßige Schlafenszeit 34 % des Stundensatzes gemäß § 3 Abs. 2 abrechenbar.

Wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgt, reduziert sich die laufende Geldleistung um die jeweiligen Sachkosten.

(5) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erhöht sich die wie zuvor ermittelte Förderleistung um 50 %. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Jugendamt. Dafür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag der Erziehungsberechtigten zur Geltendmachung des besonderen Förderbedarfs. Dies kann aufgrund erzieherischer Probleme gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII oder anderen Beeinträchtigungen des Kindes erfolgen. Dem Antrag ist eine Datenschutzerklärung zur Entbindung der Schweigepflicht beizufügen.
- Vorlage einer ärztlichen oder sozialpädagogischen Stellungnahme
- Gemeinsame Abstimmung des besonderen Förderbedarfs zwischen Erziehungsberechtigten, Tagespflegeperson und der regional zuständigen Fachberaterin des Kreises

(6) Zusätzlich erstattet das Jugendamt auf Nachweis folgende Kosten:

- Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %
- Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %
- Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50 %

Sofern eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge bis zu 50% erstattet werden. Die Höhe des Erstattungsbeitrages ist begrenzt auf die Hälfte des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Tagespflegekindes beantragt werden und wird pro Tagespflegeperson gewährt.

(7) Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte vereinbaren Betreuungsbeginn und Betreuungsende. Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitpunkt vorzeitig beendet wird, wird das Kindertagespflegegeld bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das Kind letztmalig betreut wurde, sofern der Kindertagespflegeplatz weiter zur Verfügung steht. Ansonsten endet die Zahlung mit dem letzten Betreuungstag.

(8) Die laufende Geldleistung wird sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit der Tagespflegeperson oder des Kindes sowie entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt sechs Wochen pro Jahr. Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie Unterbrechung oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Jugendamt durch die Tagespflegeperson innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

Für die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung werden die Tagespflegepersonen an drei Tagen im Jahr von der Tagespflegebetreuung unter Fortzahlung der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt freigestellt. Während der Teilnahme an der Anschlussqualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch werden Tagespflegepersonen für fünf Tage im Jahr freigestellt. Eine Übertragung von nicht genutzten Fortbildungstagen in das Folgejahr ist nicht möglich.

(9) Sofern Tagespflegepersonen an mindestens 3 Tagen an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) im Abstand von maximal 5 Jahren teilgenommen haben, erhalten Sie gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB eine Qualitätspauschale in Höhe von bis zu 100 € pro betreutem Kind pro Kalenderjahr. Maßgeblich sind die jeweils am 01.03. eines Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, gemeldeten Betreuungsverhältnisse in der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts. Gleichzeitig ist zum 01.03. über diese Fortbildung Nachweis zu führen. Die Auszahlung der Qualitätspauschale erfolgt zum 01.12. eines jeden Kalenderjahres.

(10) Die Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist neben einem Förderantrag seitens der Erziehungsberechtigten auf Förderleistungen eine entsprechende Antragstellung durch die Tagespflegeperson beim Jugendamt. Diesem Antrag ist, soweit nicht bereits vorliegend, die abgeschlossene Betreuungsvereinbarung (§ 2 Abs. 5)

beizufügen. Bei Vorliegen auch der sonstigen Fördervoraussetzungen wird die monatlich im Voraus zu zahlende Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag der Erziehungsberechtigten eingeht, gewährt. Der die Festsetzung der laufenden Geldleistung betreffende Bescheid ergeht an die Tagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten werden über die Höhe der laufenden Geldleistung unterrichtet.

§ 4 Kostenbeitrag der Eltern/Elternteile

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Gemäß § 94 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Kindertagespflege.

(2) Der Elternkostenbeitrag bemisst sich an dem durchschnittlichen Elternkostenbeitrag für einen institutionellen U3-Betreuungsplatz im Kreis Groß-Gerau, wie in Anlage 2, welche Bestandteil der Satzung ist. Dieser wird im Zweijahresrhythmus, erstmals am 01.01.2022, an die Veränderungen des Durchschnittswertes der Elternkostenbeiträge im Kreis Groß-Gerau angepasst.

Die Höhe des monatlich zu erhebenden Kostenbeitrags ist von den in Anspruch genommenen Betreuungszeiten abhängig. Die Kostenbeitragshöhe bemisst sich nach der Tabelle in Anlage 2.

(3) Für die bei der Ermittlung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrags zugrunde zu legenden Betreuungszeiten ist zunächst die zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson abgeschlossene Vereinbarung heranzuziehen. Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrags sind die gemäß des Grundanspruchs bzw. erweiterten Anspruchs anerkannten Betreuungsstunden. Liegt die zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarte Betreuungszeit darunter, ist diese zugrunde zu legen.

Unterscheiden sich die Betreuungszeiten von Woche zu Woche, ist die Betreuungszeit zunächst abzuschätzen. Anschließend ist über einen Zeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Betreuungszeit zu ermitteln und für den Kostenbeitrag zugrunde zu legen.

(4) Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Tagespflegeleistung nicht erbracht werden kann, weil

- das Kind in Folge von Krankheit oder anderer Gründe entschuldigt oder unentschuldigt fehlt,
- die Tagespflegeperson erkrankt ist oder
- die Tagespflegestelle wegen Urlaub geschlossen bleibt oder
- die Tagespflegeperson an einer Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 8 teilnimmt.

Urlaubszeiten sind zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen.

Diese Zahlungspflicht ist beschränkt auf eine betreuungsfreie Zeit von insgesamt sechs Wochen pro Jahr.

(5) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 5

Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages

(1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den dort genannten einschlägigen Bestimmungen der §§ 82 ff. SGB XII.

Grundlage der Berechnung des zumutbaren Kostenbeitrags sind die in dieser Satzung festgelegten Gebühren gemäß Tabelle in Anlage 2. Private Zuzahlungen an die Tagespflegeperson über die in dieser Satzung festgelegte Geldleistung nach § 23 SGB VIII hinaus werden vom Jugendamt nicht übernommen und bei der Berechnung nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

(2) Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und dritte Kind um 50 %. Ab dem vierten Kind entfällt dieser ganz.

(3) Betreute Kinder, denen mit Vollendung des dritten Lebensjahrs kein bedarfsgerechtes Angebot gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII zur Verfügung steht, können auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise bis zur Aufnahme in einer Einrichtung weiter in Kindertagespflege betreut werden. Eine Beitragsfreistellung gemäß § 32c Abs. 2 HKJGB findet entsprechend Anwendung.

(4) Von Empfängern laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bzw. SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird auf entsprechenden Antrag kein Kostenbeitrag erhoben.

(5) Ein teilweiser oder gänzlicher Erlass des Kostenbeitrags ist nur nach Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Vorlage entsprechender Nachweise möglich.

(6) Änderungen in den für die Ermittlung des Kostenbeitrags maßgeblichen Verhältnissen, welche sich während der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Betrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass mitzuteilende Angaben unvollständig oder unzutreffend waren, behält sich das Jugendamt vor, den Kostenbeitrag auch für zurückliegende Zeiträume zu ändern.

§ 6

Vertretung bei ungeplantem Ausfall der Tagespflegeperson

(1) Im Falle eines ungeplanten Ausfalls der Tagespflegeperson durch

- Erkrankung oder
- unvorhersehbare Ereignisse wie bspw. Erkrankung des eigenen Kindes

bietet das Jugendamt eine Vertretungsbetreuung in verschiedenen Modellen an.

(2) Voraussetzung dafür ist

- die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts gemäß § 86 SGB VIII,
- die Antragstellung der Erziehungsberechtigten auf Förderleistung beim Jugendamt,
- die Teilnahme der Tagespflegeperson an einem der Vertretungsmodelle,
- eine erfolgte Eingewöhnung des Kindes bei der Vertretungsperson.

(3) Die Vertretung in den angebotenen Modellen wird für die Dauer von maximal 2 Wochen pro Krankheitsvertretung und einem Gesamtumfang von maximal 6 Wochen pro Jahr bereitgestellt. Eine Vertretung bei Urlaub der Tagespflegeperson ist hiervon ausgenommen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2).

(4) Für die Vertretung wird von den Erziehungsberechtigten kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 7

Beendigung des Tagespflegeverhältnisses

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, das Jugendamt zeitnah schriftlich über die geplante Beendigung des Tagespflegeverhältnisses mit der Angabe des letzten Betreuungstages zu informieren.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.

(3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben die Erziehungsberechtigten Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die Erziehungsberechtigten arbeiten eng mit der Tagespflegestelle zusammen.

§ 9 Aufsicht

(1) Die tägliche Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Tagespflegeperson und endet mit der Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person.

(2) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson zurücklegt, so haben sie dies mit der Tagespflegeperson abzusprechen und eine schriftliche Übergabeverzichtserklärung in der Tagespflegestelle zu hinterlassen. Bei den mit den Eltern getroffenen Absprachen sind insbesondere das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes sowie die örtlichen Begebenheiten zu berücksichtigen.

(3) Die Tagespflegeperson hat bei der Übergabe bzw. Entlassung des Kindes aus ihrem Aufsichtsbereich die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und kann bei Vorliegen von Umständen, die das Kindeswohl gefährden, trotz Übergabeverzichtserklärung der Eltern, eine Entlassung des Kindes aus ihrem Aufsichtsbereich ablehnen.

(4) Die Tagespflegeperson soll eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abschließen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung in Kindertagespflege im Kreis Groß-Gerau vom 01.06.2015 außer Kraft.

Groß-Gerau, den

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau

(Will)
Landrat